

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programmes Aufholen nach Corona.

Mit dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ stellt der Bund insgesamt zwei Milliarden Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Problemlagen zur Verfügung. Für Krefeld stehen, Stand heute, für das Jahr 2021, 314.803,08 Euro, und für das Jahr 2022, 629.606,16 Euro für Angebote der Jugendsozialarbeit, der sozialen Arbeit an Schulen/Schulsozialarbeit und den Ausbau von Freiwilligendiensten zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Im Rahmen des Programmes „Aufholen nach Corona“ für Kinder und Jugendliche, gewährt die Stadt Krefeld nach §74 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu §44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO – NRW) Zuwendungen, die den Ausbau der Schulsozialarbeit, insbesondere an Grundschulen, unterstützen.
- 1.2 Mit den Mitteln soll der Ausbau der Schulsozialarbeit, insbesondere an den Grundschulen umgesetzt werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, der Fachbereich 51 Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld, auf Grundlage einer vorherigen Bedarfsermittlung sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Mittel die Bund sowie Land zur Verfügung stellen sind zunächst bis zum 31.12.2021 befristet, die Bewilligung der Fördermittel für das Jahr 2022 erfolgt voraussichtlich im Januar 2022.
- 1.4 Form, Inhalt und Ausgestaltung der Maßnahmen müssen den allgemeinen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben der Schulsozialarbeit entsprechen und unter Anleitung und Betreuung von pädagogischem bzw. fachlich qualifizierten Personal stattfinden.

2. Gegenstand der Förderung

An Schulen sollen im Rahmen des Zeitraums des Aktionsprogramms zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit bereitgestellt werden, um Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Belastungen durch die Corona-Pandemie und beim Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb zu unterstützen.

Gefördert werden zusätzliche Funktionen Schulsozialarbeit (neue Stellen sowie Aufstockungen), insbesondere an Krefelder Grundschulen. **Nicht** gefördert werden Koordinierungsstellen.

3. Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII, die auf dem Gebiet der Stadt Krefeld tätig sind und über vertiefte Erfahrungen in der Umsetzung von Schulsozialarbeit verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die einzureichenden Konzepte orientieren sich am Programm „Aufholen nach Corona“, dem Rahmenkonzept „Schulsozialarbeit sowie dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2021 – 2025“.

Die Konzepte müssen folgende Inhalte aufweisen:

- Trägerprofil inklusive Erfahrungen in der Schulsozialarbeit
- Ziele
- Zielgruppen
- Inhalte und Methoden, grundsätzlich und insbesondere vor dem Hintergrund der Rolle von Schulsozialarbeit im Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen sowie den Auswirkungen auf junge Menschen
- Umsetzung des Handlungskonzeptes „Casemanagement“ (Anamnese, Diagnose, Förderplanung, Monitoring, Evaluation)
- Elternarbeit
- Netzwerkarbeit/ Sozialraumarbeit
- Erstellung schuleigener Konzepte auf der Grundlage des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes sowie in enger Abstimmung mit den Schulleitungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt, unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils, als Festbetragsfinanzierung in Anlehnung an die Finanzierung sozialer Arbeit an Schulen und wird auf maximal 64.815,00 EUR je Funktion Sozialarbeit und Jahr gedeckelt.

Kalkulationsgrundlage der Festbetragsfinanzierung:

Bezeichnung	Betrag
Ø Jahresarbeitgeberbruttogehalt (inkl. Jahressonderzahlung)	49.890,00 EUR
Direkte Sachausgaben je Arbeitsplatz	8.439,00 EUR
Indirekte Sachausgaben (TN Sachkosten) je Arbeitsplatz 13% der Personalausgaben	6.486,00 EUR
Summe pro Jahr maximal	64.815,00 EUR

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfangenden ausbezahlt. Die Fördermittel sind zweckgebunden.

5.3 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Kosten für notwendige, angemessene pädagogische und fachliche Aufwendungen (Personal- sowie Sachkosten).

5.4 Förderung durch die Stadt Krefeld

5.4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn das Angebot nicht schon im Bewilligungszeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird oder die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes notwendigen Ausgaben nicht durch den*die Antragssteller*in selbst gedeckt werden können (Ausschluss der Doppelfinanzierung).

5.4.2 Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten besteht nicht.

5.4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Stadt Krefeld über Änderungen des geförderten Projektes, insbesondere über das Ausscheiden von Personal, unverzüglich zu informieren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Falle einer Bewilligung ist der Verwendungsnachweis sechs Wochen nach Ablauf der Förderung, mithin zum 15.02.2022, dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung vorzulegen. Die nähere Ausgestaltung des Berichtswesens wird vom Bundesministerium konkretisiert und sodann nachgereicht.

6.2 Der Zuwendungsempfänger führt eine Belegliste, aus der alle Einnahmen und Ausgaben hervorgehen. Belege und Quittungen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren und können auf Wunsch des Fachbereiches Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung eingesehen werden.

6.3 Nicht sachgerecht, unwirtschaftlich oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert. Gleiches gilt, wenn Zuwendungsempfangende ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen oder die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen.

7. Antragsverfahren

7.1 Antragstellung

Anträge sind spätestens bis zum 16.09.2021 zu stellen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt zunächst bis zum 31.12.2021 mit einer Option der Verlängerung bis zum 31.12.2022. Anträge, die später eingehen, werden im Rahmen eventuell noch zur Verfügung stehender Mittel im Nachgang entschieden. Die Antragsstellung muss für die Jahre 2021 und 2022 separat erfolgen.

7.2 Antragsweg

Die Anträge sind zu unterzeichnen und schriftlich an den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung zu richten.

7.3 Antragsunterlagen

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich, inklusive Konzept, aus dem insbesondere die Erfüllung der unter Pkt. 4 genannten Kriterien und Inhalte hervorgehen müssen. Die Anzahl der beantragten Funktionen Schulsozialarbeit erfolgt gemäß Anlage „Personal- und Sachkosten der freien Träger“.

7.4 Bewilligungsverfahren

- 7.4.1 Die Anträge werden durch den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung geprüft und beschieden.
- 7.4.2 Der Träger der bewilligten Maßnahme hat der Stadt Krefeld unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder Gewährung der Zuwendung entgegenstehen oder die für eine Rückforderung von Mitteln erheblich sein können.
- 7.4.3 Der Träger ist verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen der Maßnahme entsprechend einzusetzen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2022.